



Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Gleichstellungsstelle/Beauftragte für Menschen mit
Behinderungen
Auskunft erteilt: Herr Strothmann
Telefon: 02521 29-100

Vorlage

zu TOP

2019/0051
öffentlich

Änderung der Bädergebührensatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

28.03.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.04.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung wird mit der Maßgabe beschlossen, dass Kinder bis zur Vollendung des ____ Lebensjahres bei entsprechendem Nachweis freien Eintritt in die städtischen Bäder erhalten.
2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung wird mit der Maßgabe beschlossen, dass Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 bei entsprechendem Nachweis freien Eintritt in die städtischen Bäder erhalten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehend Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum werden Mindereinnahmen erwartet, sofern die Altersgrenze für Kinder, die die städtischen Bäder kostenfrei nutzen können, von 4 auf 6 heraufgesetzt wird.

Ebenso werden Mindereinnahmen erwartet, wenn Personen, die nach den Feststellungen der Versorgungsverwaltung mit einem Grad der Behinderung von 100 freien Eintritt in die städtischen Bäder erhalten.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Bädergebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Die älter werdende Gesellschaft und deren insgesamt steigende Bewegungsaktivität bringt es mit sich, dass mehr Menschen eine Begleitung brauchen, um das Angebot der Bäder nutzen zu können.

Sportangebote in den Bädern haben auch generationsübergreifende Effekte für jüngere und ältere Zielgruppen.

Erläuterungen

Die FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum beantragt die Änderung der Bädergebührensatzung, so dass künftig Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres freien Eintritt in die städtischen Bäder erhalten. Der Antrag ist als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt.

Ein gleichlautender Antrag wurde bereits in der Sitzung des Betriebsausschusses am 22.03.2018 beraten und mit 7 Ja-Stimmen angenommen. Der Rat der Stadt Beckum hat die Änderung der Bädergebührensatzung in diesem Punkt am 22.04.2018 bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Während der Hallenbadsaison nutzen pro Woche circa 40 Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren das Hallenbad. Sofern Kinder künftig bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres freien Eintritt in die städtischen Bäder erhalten, dürfte der Einnahmeausfall grob geschätzt bei circa 1.500 bis 2.000 Euro pro Hallenbadsaison liegen. Eine Schätzung des Einnahmeausfalls bezogen auf die Freibadsaison ist nicht möglich, da die Nutzung durch kleinere Kinder witterungsbedingt ist. Zudem werden in der Freibadsaison deutlich mehr Saisonkarten für Familien und Alleinerziehende verkauft, deren Verkaufszahl durch eine kostenfreie Nutzung der Bäder für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nicht zurückgehen dürfte.

Des Weiteren ist für Personen, die nach den Feststellungen der Versorgungsverwaltung einer Begleitperson bedürfen, die Nutzung der städtischen Bäder kostenlos. Das Gleiche gilt für die jeweilige Begleitperson.

Hier sollte bedarfsgemäß die Anpassung erfolgen, so dass Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 ebenfalls freien Eintritt in die städtischen Bäder erhalten. Es handelt sich hier um etwa 5 Personen pro Jahr.

Anlage(n):

- 1 Antrag der FWG-Fraktion vom 05.02.2019
- 2 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung